

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1932

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. November 1932.

---

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 285) Berichtigung des Kirchengesetzes vom 14. Mai 1932;  
 286) Grund- und Mietzinssteuer;  
 287) Abrechnung über die Rüsterschul-Restpründen;  
 288) Bildarchiv des Oberkirchenrats;  
 289) Geschenk;  
 290) bis 293) Schriften;  
 294) Tagung.

##### II. Personalien: 295) bis 297).

---

## I. Bekanntmachungen.

285) G.-Nr. I. 4305.

### Berichtigung.

Ziffer V des Kirchengesetzes vom 14. Mai 1932, betr. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode, wird im Einvernehmen mit dem Synodalauschuß dahin berichtigt, daß der § 14 der Wahlordnung folgende Fassung erhält:

Die Stimmzettel werden als Einheitsstimmzettel vom Kirchengemeinderat hergestellt und müssen entweder mit den bekanntgemachten Wahlvorschlägen inhaltlich unverändert übereinstimmen oder mindestens den an erster Stelle aufgeführten Namen der Wahlvorschläge enthalten.

Schwerin, den 9. November 1932.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

286) G.-Nr. I. 4260.

### Grund- und Mietzinssteuer.

Da nach § 5 des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I Seite 531 ff.) die Grundsteuer von dem Grundstückseigentümer zu tragen ist, gleichgültig welchen Nutzen dieser aus dem Grundstück zieht, und eine Abwälzung auf den Nutzungsberechtigten, wie sie bisher nach § 3 des Grundsteuergesetzes vom 27. Dezember 1924 zulässig war, nicht mehr möglich ist, sind die Grundsteuern für

fämtliche geistlichen Grundstücke einschließlich der von den Pfründeninhabern genutzten in Zukunft, beginnend mit der am 15. November fällig werdenden Rate, in allen denjenigen Fällen, in denen das Arar zahlungsfähig ist, aus den Araren zu zahlen. Die für die Grundsteuer geltenden Vorschriften finden nach § 5 der Mietzinssteuerverordnung auf die **Mietzinssteuer** Anwendung. Das oben Gesagte gilt also auch für die Mietzinssteuer.

Ein Arar gilt dann als zahlungsfähig, wenn es einen haushaltsplanmäßigen oder tatsächlichen Überschuß hat. Dabei gehen die Steuerforderungen den Aufwendungen für die geistliche Baulast vor. Vertragmäßige Ansprüche auf Erstattung der Landessteuern gegen Mieter und Pächter geistlicher Grundstücke bleiben unberührt. Die Ansprüche stehen in den Fällen, wo das Arar die Landessteuer gezahlt hat, diesem zu. Eine Abwälzung der Steuer auf die Pfründeninhaber ist, soweit die Arare zahlungsfähig sind, nicht möglich.

In denjenigen Fällen, in denen das Arar nicht zahlungsfähig ist, verbleibt es vorläufig bei der bisherigen Übung.

Schwerin, den 8. November 1932.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

287) G.-Nr. I. 4199.

### Abrechnung über die Rüsterschul=Restpfründen.

In dem bisherigen Abrechnungsverfahren über die Rüsterschul=Restpfründen haben sich die Übergangsschwierigkeiten vielfach in einer bedauerlichen Verzögerung der Zuschußzahlungen aus dem Ablösungsfonds geltend gemacht, die im Interesse der Empfangsberechtigten nicht länger tragbar erscheint. Es muß trotz verspäteten Eingangs kirchlicher Hebungen und trotz umständlicher Auseinandersetzungsverhandlungen im Einzelfall ein Weg gefunden werden, der eine termingerechte Zahlung unter allen Umständen sicherstellt. Der Oberkirchenrat ordnet daher das folgende Verfahren an:

1. Den Herren Kantoren sind jeweilig zu Beginn des letzten Quartalsmonats je zwei Abrechnungsformulare mit der Bitte zu behändigen, die bis zum 15. des betreffenden Monats eingegangenen Hebungen einzutragen; zur Verrechnung kommen lediglich die **tatsächlich erfolgten** Eingänge, nicht also diejenigen Hebungen, die an sich im laufenden Vierteljahr fällig gewesen wären, aber rückständig geblieben sind. Die Rückstände sind vielmehr ohne Einbeziehung in die Addition gesondert aufzuführen unter Bezeichnung der einzelnen Posten, des Fälligkeitstages und des Lieferungspflichtigen.

2. Von den beiden Exemplaren wird das eine **unverzüglich hierher weitergeleitet**, während das zweite zu den Pfarrakten verbleibt. Beide Abrechnungen sind von den Herren Pastoren mit Bestätigungsvermerk gegenzuzeichnen. Formulare sind bei Bedarf sofort von der Registratur des Oberkirchenrats in benötigter Anzahl anzufordern.

3. Die **Versteuerung** der zu zahlenden Beträge geschieht durch direkte Abführung von hier aus an das Landesfinanzamt.

4. Der Abrechnung über die Einkünfte der Organisten ist jedesmal auch die Abrechnung über die Einkünfte der **Rüster** anzuschließen.

5. Eine **Jahresrechnung** über die Gesamtpfründe ist in Zukunft zum 15. März vorzulegen. Hierzu werden rechtzeitig **besondere** Formulare zugestellt werden.

6. Abweichende frühere Bestimmungen betr. Abrechnungsverfahren über Rüsterpfründen treten hiermit außer Kraft.

Schwerin, den 4. November 1932.

**Der Oberkirchenrat.**

Goesch.

288) G.-Nr. I. 4173.

### **Bildarchiv des Oberkirchenrats.**

Der Aufruf des Oberkirchenrats zu unentgeltlicher Überlassung von Lichtbildern kirchlicher Gebäude hat den Herrn Direktor der Staatlichen Bildstelle (Meßbildanstalt) in Berlin in dankenswerter Weise veranlaßt, zu diesem Zweck 78 Blatt ausgezeichnete Bildwiedergaben der baugeschichtlich bedeutsamsten mecklenburgischen Kirchen für das hiesige Bildarchiv zu stiften und damit einen wertvollen Grundstock der Sammlung zu schaffen, der durch Beiträge an Liebhaberaufnahmen aus dem Lande bereits erweitert worden ist. Dem Oberkirchenrat liegt an möglichst zu erreichender Vollständigkeit der verheißungsvoll begonnenen Sammlung, und er wiederholt seine Bitte um Zufertigung von Aufnahmen, die bau- und kunstgeschichtlich Charakteristisches zum Ausdruck bringen, besonders auch von Innenaufnahmen und Pfarrhausfotos.

Schwerin, den 31. Oktober 1932.

**Der Oberkirchenrat.**

Goesch.

289) G.-Nr. III. 6085.

### **Geschenk.**

Der Kirche in Conow wurde von einem Gemeindeglied zum Erntedankfest eine Altardecke geschenkt. Zum Reformationstag wurde von Gemeindegliedern eine Kirchenfahne (6×2) gestiftet, die im Hauptgottesdienst des Reformationstages unter großer Beteiligung der Gemeinde geweiht wurde.

Schwerin, den 5. November 1932.

290) G.-Nr. I. 4210.

### **Schriften.**

**Der Schundkampf.** Blatt der Reichsschundkampfstelle der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands. Es erscheint nach Bedarf monatlich, meist zweimonatlich, und kostet jährlich 3,— RM Lesegeld. Postbestellung! Versandpostamt: Baruth/Mark. Das Blatt unterrichtet über den neuesten Stand der Schund- und

Schmutzbekämpfung, berichtet unter diesem Gesichtspunkt über den Rundfunk, den Film, das Theater, die Leihbücherei mit ihrem zweifelhaften Inhalt usw. Das Blatt bringt auch jeweilig die neuesten Entscheidungen der Prüfstelle und bietet jedem Schmutzkämpfer das notwendigste Handwerkzeug. Probenummern stellt der Verlag der Buchhandlung des Ostdeutschen Jünglingsbundes, Berlin C. 54, Sophienstraße 19, kostenlos zur Verfügung.

Schwerin, den 3. November 1932.

291) G.-Nr. I. 4263.

Im „Verlag für neue deutsche Volksmusik“, Franz Tafel, Karlsruhe, Kaiserstraße 82a, erschienen:

**Winter Sonnenwende, Weihnachten im deutschen Lied.** Herausgeber: Prof. Lic. P. Sturm. Mitarbeiter: Dr. W. Hensel, Dozent P. Rickstat, Prof. F. Jöde, Prof. W. Rein, Prof. Dr. Stephani. Buchschmuck: Hans Thoma. Die Sammlung enthält die 122 schönsten Advents-, Nikolaus-, Weihnachts-, Kinder-, Hirten- und Silvesterlieder aus allen Zeiten und deutschen Gauen, mit Noten und Sätzen für mehrstimmigen Gesang, mit und ohne Instrumentalbegleitung. Preis broschiert 3,80 *RM*, Geschenkband 4,80 *RM*. Handliches Taschenformat. Möge es der gediegenen Sammlung beschieden sein, sich als Hausbuch einzubürgern und die musikalischen Greuel der Salonalben, Weihnachtsglöckchen usw. zu verdrängen!

**Klingende Weisen.** Neue Lieder für Einzelgesang oder Chor. Heftform. Nr. 21: 7 geistliche Choralieder von Herm. Stephani (Marburg); Nr. 22: Christfeier von H. Stephani; Nr. 23: Festkreis des Kirchenjahres von P. Sturm. Preise dieser Chorreihe: 1,— *RM*, 2,— *RM*, 1,20 *RM*. Bei Abnahme von 10 Heften an billiger. Prospekte vom Verlag.

Schwerin, den 5. November 1932.

292) G.-Nr. I. 4226.

**Kirchliches Jahrbuch** für die evangelischen Landeskirchen 1932. Hilfsbuch zur Kirchenkunde der Gegenwart. In der Nachfolge von Johannes Schneider, herausgegeben von Lic. Herm. Sasse. 59. Jahrgang. XV, 607 Seiten. 15,— *RM*; geb. 17,50 *RM*.

Das schicksalschwere, krisenreiche Berichtsjahr hat seinen Niederschlag wieder in einer Reihe richtungweisender Aufsätze in der „Zeittage“ gefunden. Hier prägt sich allmählich ein neuer Typ der Berichterstattung des „Kirchlichen Jahrbuchs“ aus, der nicht nur die bewährte Tradition von Johannes Schneider fortführt, sondern bei aller abwägenden Zurückhaltung den Tatsachen gegenüber doch aktiv Stellung nimmt und Perspektiven in die Zukunft öffnet.

Der große Beitrag des Herausgebers Lic. Sasse zur „Kirchlichen Zeittage“ greift die drei großen Themen von heute heraus: Krisis der Religion, Politik, Katholizismus. Ein Vorwort von W. Zoellner, „Das Jahr der Krisis“, leitet den Bericht von U. Stahl über die Innere Mission ein, der leider auch über die Devaheim-Affäre berichten mußte. Hanns Pilje bringt beachtenswerte Analysen zur geistigen Umschichtung unserer Jugend und Richtlinien für die praktische Arbeit.

Von der Erkenntnis aus, daß die soziale Verantwortung der Kirche nur in ihrem Kirche-Sein begründet liegt, geben H. D. Wendland und Dr. rer. pol. E. Faber wieder einen Durchblick durch die sozial-ethische Arbeit und die sozial-ethische (politisch-theologische) Diskussion der Gegenwart. Daß auch die übrigen Kapitel und Beiträge die gleiche Höhenlage halten und der statistische Teil an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, ist selbstverständlich. So wird das „Kirchliche Jahrbuch“ für alle, die im Dienst der Kirche stehen, und auch für die, die sich über evangelische Arbeit unterrichten wollen, ein berufener Führer sein.

Schwerin, den 2. November 1932.

293) G.-Nr. I. 4311.

Liturgica aus dem Verlag C. Bertelsmann in Gütersloh:

**Althaus, Paul: Das Wesen des evangelischen Gottesdienstes.** 2. erweiterte Auflage, 3. u. 4. Tausend. 58 S. 1932. Kart. 1,60 RM. Eine systematische Befinnung über die Grundsätze evangelischer Liturgik in scharfer Abgrenzung von unevangelischen Gottesdienstbegriffen und in Auseinandersetzung mit den überlieferten Theorien. Für das Studium der Prinzipienfragen der Liturgik ein verlässlicher Wegweiser.

**Lic. A. Lichtenstein: Die Feste des Kirchenjahrs im Kinder Gottesdienst.** Liturgien für die Festgottesdienste in der Kinderkirche nebst Einführungen. 70 S. 1932. Kart. 1,80 RM. Aus der Praxis gewonnene, zu selbständigem Entwerfen anregende Musterbeispiele, die liturgische Form und kindertümliche Beweglichkeit nach den Grundsätzen des „halbstarren“ Systems geschickt verbinden. Die einzelnen Entwürfe sind auch als gebrauchsfertige Textblätter, ansprechend ausgestattet, gesondert zu haben. Niedrige Mengenpreise. Es empfiehlt sich ein Versuch mit einer der vier Liturgien für die Christfeier im Kinder Gottesdienst.

Schwerin, den 9. November 1932.

294) G.-Nr. I. 4217.

### Sagung.

6. Pastorenlehrgang der Abteilung Volksmission im Zentral-Ausschuß für J. M. (Apologetische Zentrale) vom 31. 1. bis 3. 2. 1933 im Ev. Johannedstift, Berlin-Spandau.

Der Kursus steht unter dem Gesamthema „Die Gemeinde als Aufgabe“. Es werden folgende Einzelthemen behandelt werden: „Der Begriff der evangelischen Kirche“; „Was heißt Wort Gottes?“; „Die lebendige Gemeinde“; „Die Verantwortung des Pfarrers gegenüber den Gegenwartsfragen“.

Anmeldungen werden bis zum 20. Januar 1933 an die Abt. Volksmission (Apologetische Zentrale) des Zentral-Ausschusses für Innere Mission, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24, erbeten.

Schwerin, den 3. November 1932.

## II. Personalien.

295) G.-Nr. III. 6062.

Der Propst Winter in Ivenack tritt auf seinen Antrag mit dem 15. Mai 1933 in den Ruhestand.

Meldeschluß für Ivenack: 31. Dezember 1932.

Schwerin, den 3. November 1932.

296) G.-Nr. I. 4203.

An Stelle des heimgegangenen Buchdruckereibesizers Schlüter in Hagenow ist der Amtsanwalt Johannes Hasenbank zu Wittenburg in die Landes-synode getreten.

Schwerin, den 2. November 1932.

297) G.-Nr. I. 4201.

An Stelle des heimgegangenen Kirchensekretärs Rechtsanwalts Dr. König in Wismar ist der Rechtsanwalt Hans Raspe daselbst zum Kirchensekretär für den Kirchenkreis Wismar bestellt worden.

Schwerin, den 2. November 1932.